



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

Kahoot!

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 16.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 23.04.2024	Strafarten
10	Di 30.04.2024	Einführung BT I (online)
11	Di 07.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 14.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
13	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
14	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 2) – Caroline Beyeler

Stationäre Massnahmen

Art. 59-61 StGB

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

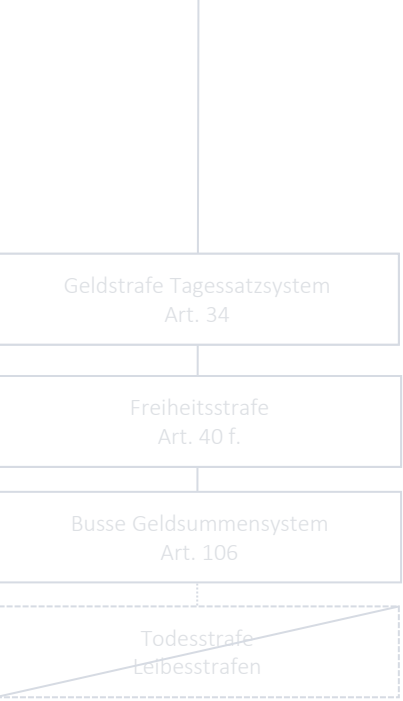
Art. 64 – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

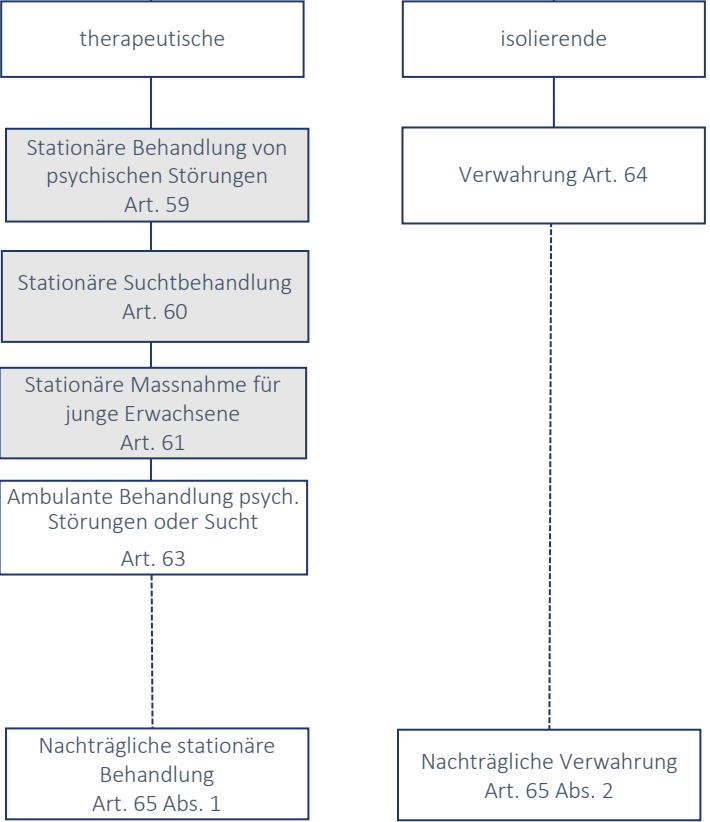
Sanktionen

Strafen



Massnahmen

Sichernde Massnahmen



Andere Massnahmen



Vollzug

Art. 59 – Psychische Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.



Art. 59 – Psychische Störungen

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die stationäre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung.

³ Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.⁵³

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens **fünf Jahre**. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen.

Spezielle Voraussetzungen

- **Schwere psychische Störung**
- Verbrechen/Vergehen/~~Übertretungen~~
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

³ Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach drei Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um ein weiteres Jahr anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.



Art. 60 – Suchtbehandlung

¹ Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters Rechnung.

³ Die Behandlung erfolgt in einer spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den besonderen Bedürfnissen des Täters und seiner Entwicklung anzupassen.

⁴ Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens drei Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach **drei Jahren** noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme einmal um **ein weiteres Jahr** anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug darf im Falle der Verlängerung und der Rückversetzung nach der bedingten Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten.

Spezielle Voraussetzungen

- **Abhängigkeit**
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 61 – Junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

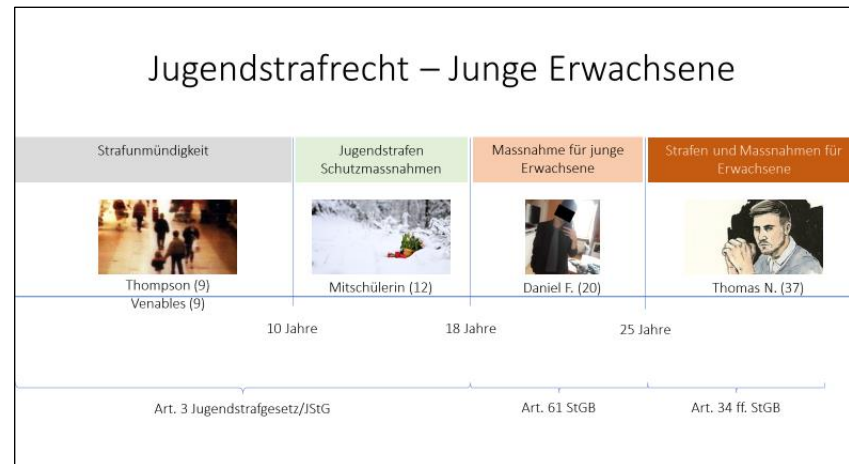
- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

³ Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

⁴ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

⁵ Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.



Art. 61 – Junge Erwachsene

¹ War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

- a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen dieses Gesetzes getrennt zu führen.

³ Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

⁴ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug beträgt höchstens **vier Jahre**. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt **sechs Jahren** nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das **30. Altersjahr** vollendet hat.

⁵ Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, so kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.

Spezielle Voraussetzungen

- Täter im Tatzeitpunkt 18-25 J.
- Erhebliche Störung Persönlichkeitsentwicklung
- Verbrechen/Vergehen/~~Übertretungen~~
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Massnahmen

Allgemeine Voraussetzungen

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64 – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

Art. 56 StGB

- ¹ Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:
- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
 - b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
 - c. Voraussetzungen Art. 59–61, 63, 64 erfüllt sind.
- ² Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.

Art. 36 BV

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein...
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64 – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Dualistisch

vikariierend

Anrechnung



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.



Duale Anordnung

Strafe und Massnahme

- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren
- Es wird eine stationäre Massnahme Art. 59 StGB (psychische Störung) angeordnet.



Nur Strafe

- In 1% aller Verurteilungen wird eine therapeutische oder isolierende Massnahme ausgefällt.



[6B_1295/2020](#) vom 26. Mai 2021

Nur Massnahme

- Täterin schuldunfähig.
- Freispruch und Verwahrung.



Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der **Vollzug** einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung

Vikariierender Vollzug

- Ambulante Massnahme
statt/neben/(nach) Strafe
- Stationäre Massnahme
vor Strafvollzug
- Verwahrung erst
nach Vollzug der Strafe



BG Meilen 29. Juni 2017: Freiheitsstrafe
von 12.5 Jahre, vollzugsbegleitende
ambulante Suchtbehandlung
(Art. 63 StGB)

Vikariierender Vollzug

- Ambulante Massnahme
statt/neben/(nach) Strafe
- Stationäre Massnahme
vor Strafvollzug
- Verwahrung erst
nach Vollzug der Strafe



Vikariierender Vollzug

- Ambulante Massnahme
statt/neben/(nach) Strafe
- Stationäre Massnahme
vor Strafvollzug
- Verwahrung erst
nach Vollzug der Strafe



Fall «Rupperswil» - Thomas N. lebenslängliche Freiheitsstrafe und ordentliche Verwahrung.

Ambulante Massnahmen

Art. 63

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

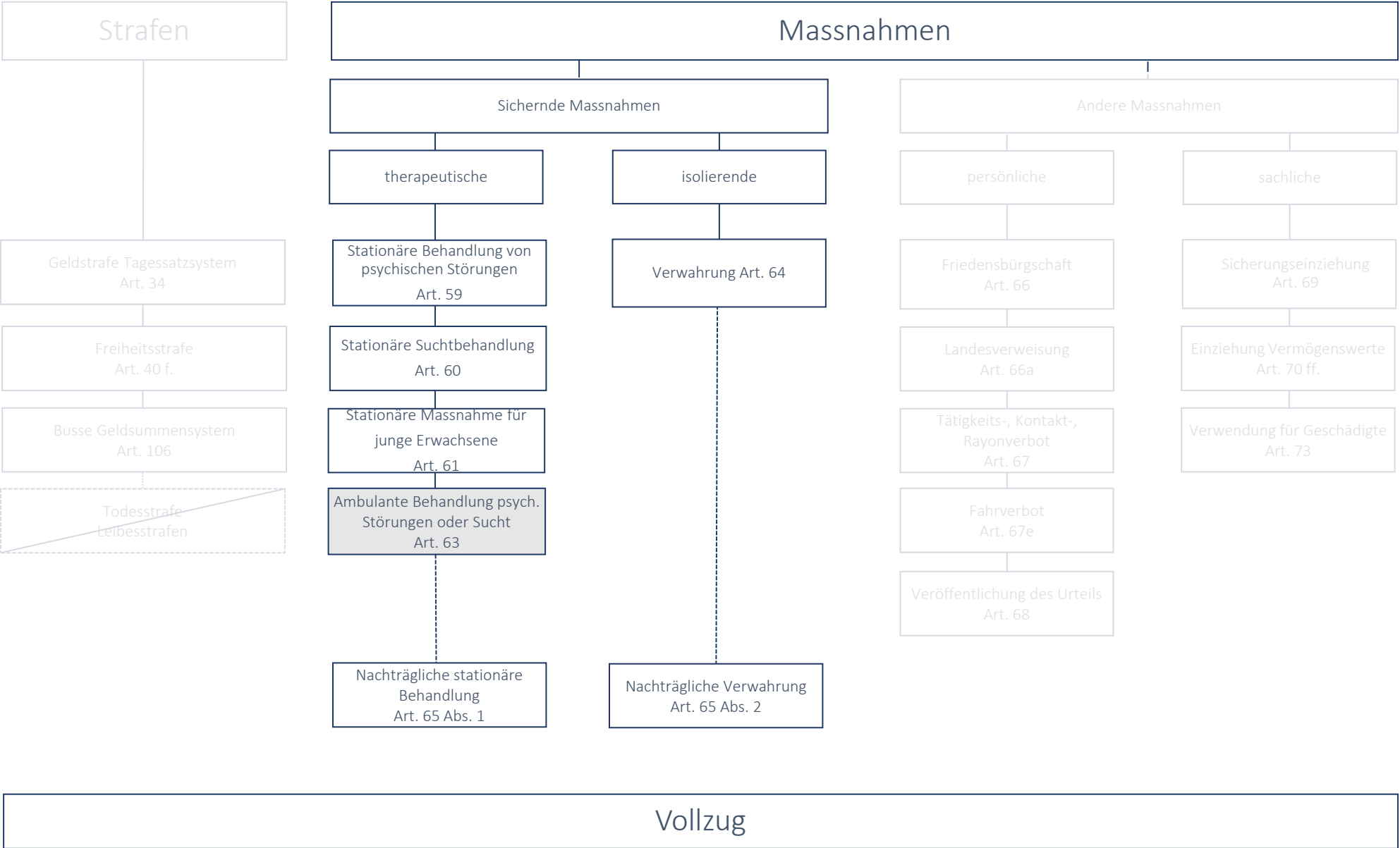
Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64a – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

Sanktionen



Vollzug

Stalking

- X. wurden Straftaten zum Nachteil seiner früheren Freundin vorgeworfen.
- Er soll diese über längere Zeit in erheblicher Weise bedrängt, eingeschüchtert, bedroht und genötigt haben.



[Stadt Zürich/Stalking](#)

Stalking

- BG Uster, 1. November 2012.
Schuldspruch Freiheitsberaubung,
Verleumdung, Drohung, Nötigung,
Beschimpfung sowie mehrfachen
Missbrauchs Fernmeldeanlage.



[6B 95/2014](#)

Stalking

«Nach dem psychiatrischen Gutachten... sind die Voraussetzungen für eine ambulante Massnahme... aufgrund der akzentuierten narzisstisch-unreifen Persönlichkeitszüge des Beschwerdeführers und der belasteten Legalprognose gegeben. Die Rückfallgefahr sei insbesondere bezüglich der Geschädigten... gegeben...»



[6B 95/2014](#)

Stalking

- 24 Monaten Freiheitsstrafe, unbedingt.
- Den Vollzug der Freiheitsstrafe schob es zugunsten der angeordneten ambulanten Behandlung auf.



[6B 95/2014](#)

Art. 63 – Ambulante Behandlung

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 63 – Ambulante Behandlung

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

³ Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

⁴ Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Freiheitsstrafe

Stationäre Einleitung

Dauer (5 Jahre, unbegrenzt erneuerbar)

Art. 63 – Ambulante Behandlung

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Spezielle Voraussetzungen

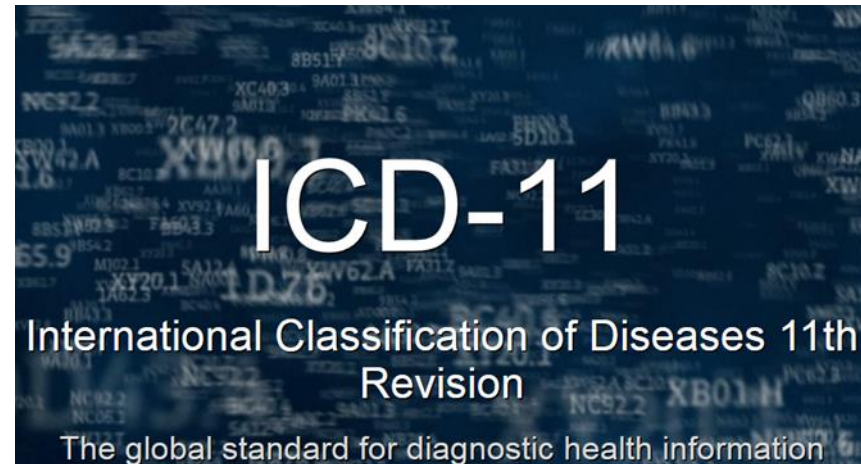
- Schwere psychische Störung (59)
- Abhängigkeit (60)
- ~~– Entwicklungsstörung (61)~~
- Verbrechen/Vergehen/Übertretungen
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Art. 63 – Ambulante Behandlung

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn...



Art. 63 – Ambulante Behandlung

¹ Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn...



Art. 63 – Ambulante Behandlung

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe... zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen....

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 63 – Ambulante Behandlung

² Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe... zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen....

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Dualistisch

vikariierend

Anrechnung



Art. 63 – Ambulante Behandlung

Dualismus

- 24 Monate Freiheitsstrafe, bedingt oder unbedingt?
- Ambulante Massnahme zur Behandlung psychischer Störung.



[6B 95/2014](#)

Art. 63 – Ambulante Behandlung

Vikariierung

- Während des Vollzugs
- (Nach dem Vollzug)
- Anstelle des Vollzugs



6B 95/2014

6B 95/2014

«Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu Gunsten einer ambulanten Massnahme aufschieben... Der Strafaufschub ist... anzuordnen, wenn eine tatsächliche Aussicht auf erfolgreiche Behandlung durch den sofortigen Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe erheblich beeinträchtigt würde...»



6B 95/2014

«Dabei sind einerseits... die Erfolgsaussichten der ambulanten Behandlung... zu berücksichtigen, andererseits aber auch das kriminalpolitische Erfordernis, Straftaten schuldangemessen zu ahnden... Der Aufschub ist die Ausnahme und muss sich aus Gründen der Heilbehandlung hinreichend rechtfertigen»



Verwahrung

Einleitung

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64a – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

Sanktionen

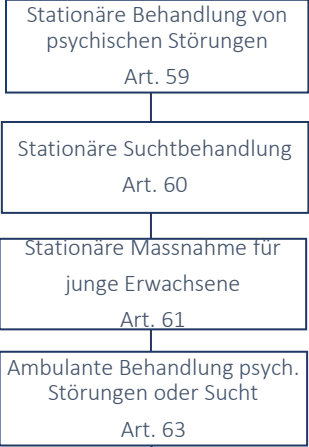
Strafen



Massnahmen

Sichernde Massnahmen

therapeutische



Nachträgliche stationäre Behandlung Art. 65 Abs. 1

isolierende

Verwahrung Art. 64

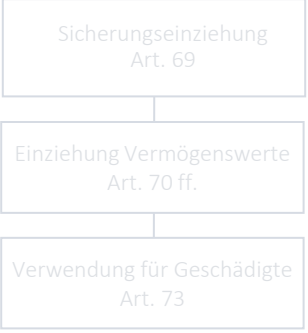
Nachträgliche Verwahrung Art. 65 Abs. 2

Andere Massnahmen

persönliche



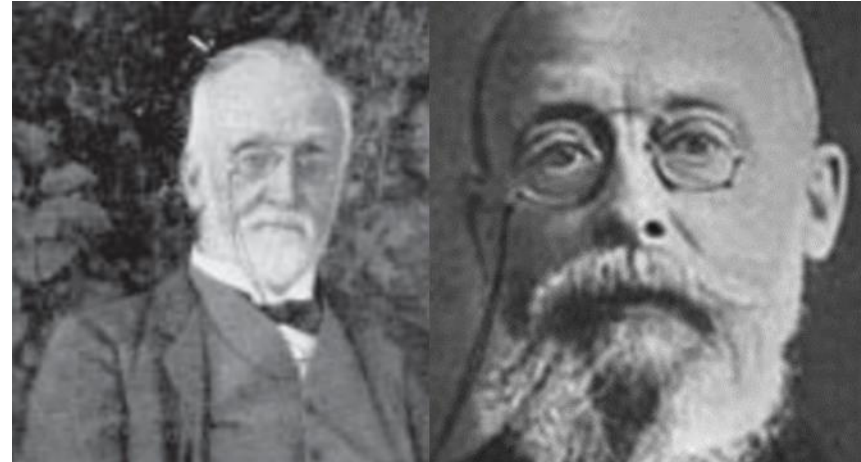
sachliche



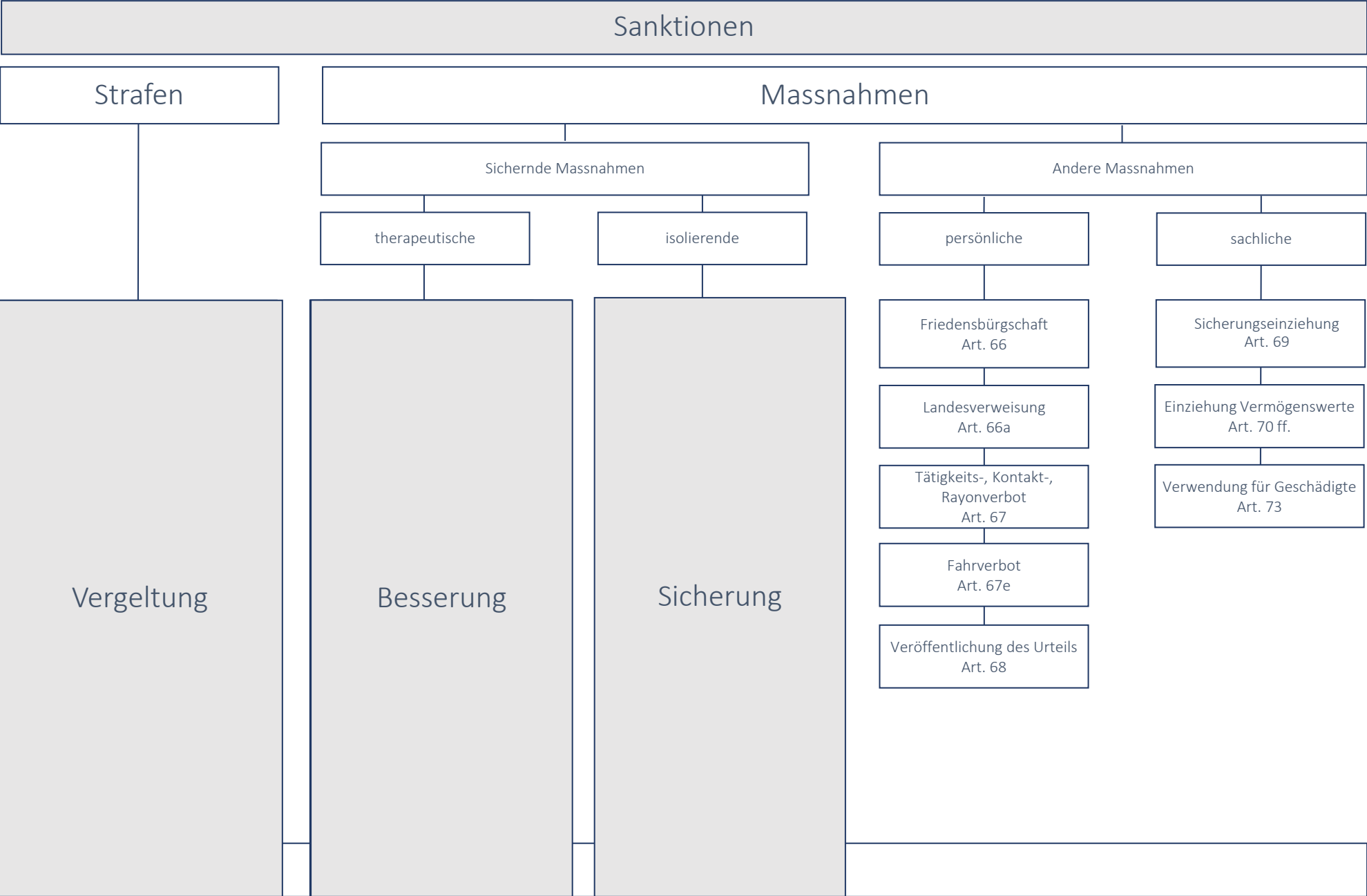
Vollzug

Marburger Programm

- Gelegenheitsverbrecher abschrecken
- Besserungsfähige Gewohnheitsverbrecher therapieren
- Nicht besserungsfähige Gewohnheitsverbrecher «unschädlich» machen



[Franz von Liszt \(1851–1919\), Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 3/1883 1-47](#)



Verwahrung

- Männer: 145
Frauen: 1
- Schweizer: 100
Ausländer: 44

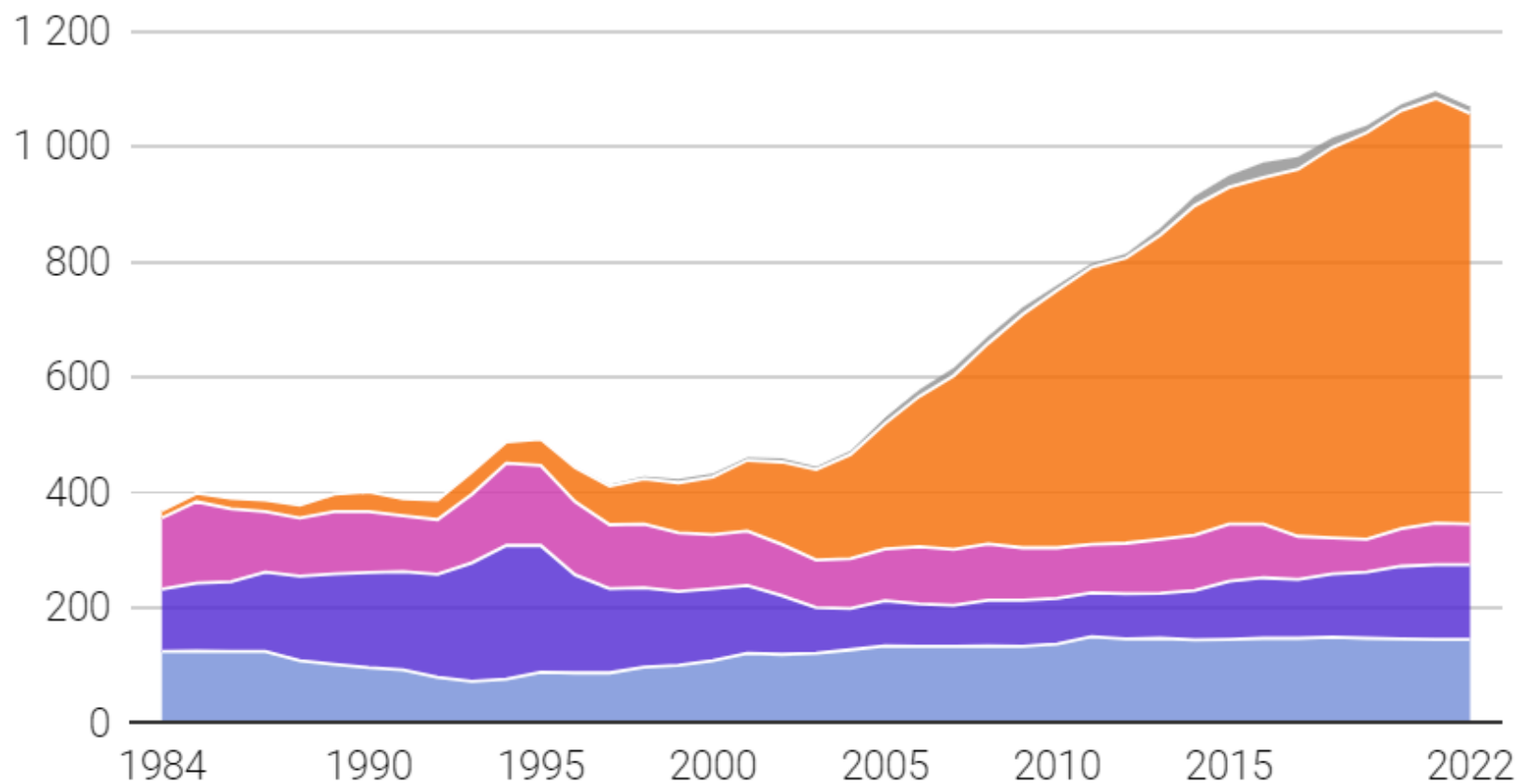


[BFS Statistik](#): Massnahmenvollzug: mittlerer Insassenbestand mit Verwahrung (Art. 64 StGB) nach Geschlecht, Nationalität und Alter veröffentlicht: 16.11.2023

Massnahmenvollzug



Mittlerer Bestand nach Art der Massnahme



Verwahrung Suchtbehandlung Massnahmen für junge Erwachsene
Behandlung von psychischen Störungen andere Massnahmen, unbekannt

Quelle : [BFS](#)

Quellen: BFS – Strafvollzugsstatistiken (SVS, SGA, SES).

© BFS 2023

Stand der Datenbank: 18.10.2023

Verwahrung

- 2004-2017: 27 bedingte Entlassungen (2% aller abgeklärten Fälle)



nzz.ch, (Pöschwies)

Verwahrung

«Die meisten 'Freigelassenen' waren alt und körperlich krank, und die Gefahr eines Rückfalls war damit sehr klein.»



nzz.ch, (Pöschwies)

Verwahrung Jugendlicher

- Der Nationalrat hat beschlossen, dass verurteilte Mörder schon ab 16 Jahren verwahrt werden können.
- Dies auch über das 25 Altersjahr hinaus, wenn der Schutz der Bevölkerung dies erfordert.



[Parlament.ch](https://www.parlament.ch)

[srf.ch](https://www.srf.ch)

Verwahrung

Art. 64

Strafgesetzbuch

3. Titel: Strafen und Massnahmen

2. Kapitel : Massnahmen

1. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze

Art. 56 – Grundsätze

Art. 56a – Zusammentreffen

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

Art. 58 – Vollzug

2. Stationäre therapeutische Massnahmen

Art. 59 – Psychische Störungen

Art. 60 – Suchtbehandlung

Art. 61 – Junge Erwachsene

Art. 62 – Bedingte Entlassung

3. Ambulante Behandlung

Art. 63 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 63a – Aufhebung

4. Verwahrung

Art. 64 – Voraussetzungen/Vollzug

Art. 64a – Aufhebung und Entlassung

5. Änderung der Sanktion

Art. 65 – Änderung

Art. 64 – Verwahrung

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

^{1bis} Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (Zwölfter Titel) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

² Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar.

³ Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

⁴ Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 64 – Verwahrung

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

^{1bis} Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (Zwölfter Titel) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

² Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86–88) sind nicht anwendbar.

³ Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

⁴ Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

Voraussetzungen ordentlicher Verwahrung

Voraussetzungen lebenslänglicher Verwahrung

Vorgängiger Strafvollzug

Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung

Vollzug

Ordentliche Verwahrung

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Ordentliche Verwahrung...

...psychisch Gesunder

...psychisch Gestörter



Verwahrung psychisch Gesunder

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht...

Spezielle Voraussetzungen

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~– Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Verwahrung psychisch Gesunder

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht...

Spezielle Voraussetzungen

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~– Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Verwahrung

- Drohung Y. mit «rostigem Pickel zu töten»
- Urteil 1995: Drohung 7 Monate Gefängnis und Verwahrung.
- Heute: Drohung keine Anlasstat mehr, da max. drei Jahre Freiheitsstrafe.



[BGE 127 IV 1](#)

Verwahrung psychisch Gesunder

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht...

Spezielle Voraussetzungen

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~– Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Verwahrung

- Könnte Verwahrung für sexuelle Handlung mit einem Kind angeordnet werden?



[6B 215/2013](#)

Verwahrung psychisch Gesunder

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht...

Spezielle Voraussetzungen

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~– Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Verwahrung

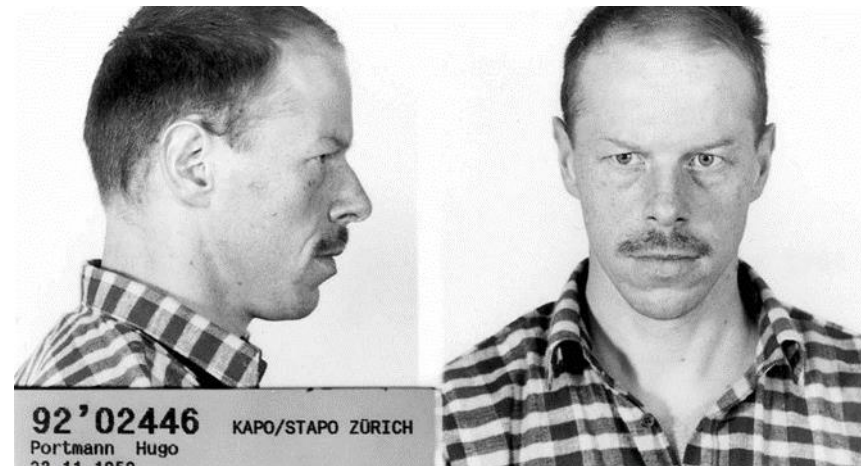
- Mit 24 klaut Hugo Portmann mit dem Gabelstapler einen Tresor aus dem Büro seines Arbeitgebers und haut nach Frankreich ab. Fremdenlegionär.
- 1983 überfällt er zwei Filialen der Zürcher Kantonalbank.
- Nach 5 Jahren Gefängnis türmt Portmann aus einem Hafturlaub und überfällt Bank in Adliswil



20min.ch

Verwahrung

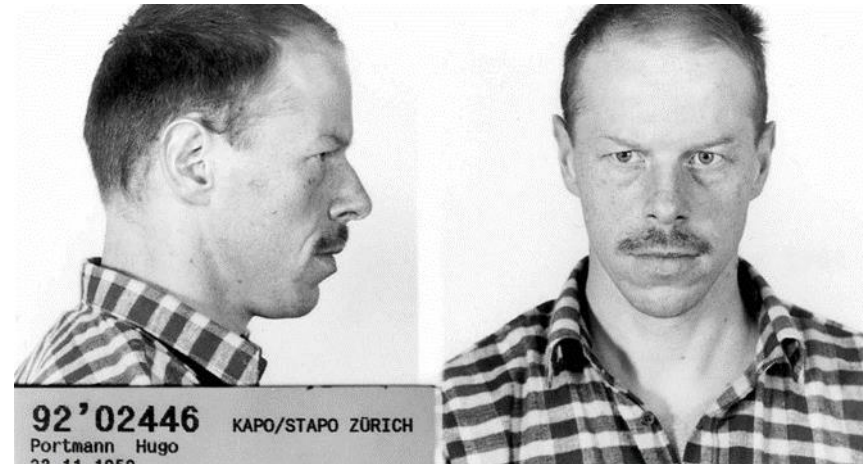
- Gefängnis La Stampa, Vertrauen Direktor. Darf mit ihm joggen gehen. Nach einem Berglauf rennt er davon.
- Anstalt Realta/GR. Schaufelt Schneehaufen und überwindet 4 Meter hohe Anstaltsmauer.



20min.ch

Verwahrung

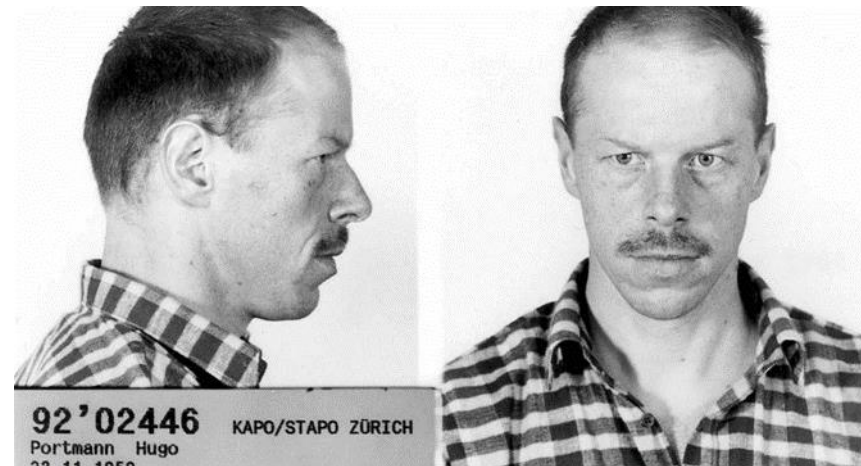
- 1999: Geiselnahme Thurgauer Bankier
- 2001 BG Münchwilen : 10 Jahre
Zuchthaus und Verwahrung (Art. 42
aStGB: Gewohnheitsverbrecher)



20min.ch

Verwahrung

- «Ich bin zu Recht im Strafvollzug, denn ich habe gegen das Gesetz verstossen. Aber ich weigere mich, eine Therapie zu machen, um Vollzugslockerung zu erhalten. Ich bin nicht krank»
- 28. Februar 2018: bedingte Entlassung



20min.ch

Verwahrung psychisch Gestörter

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Spezielle Voraussetzungen

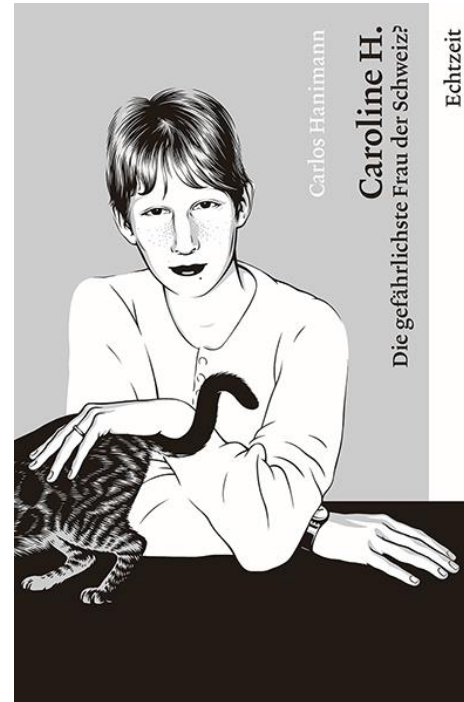
- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr/Untherapierbarkeit, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Verwahrung

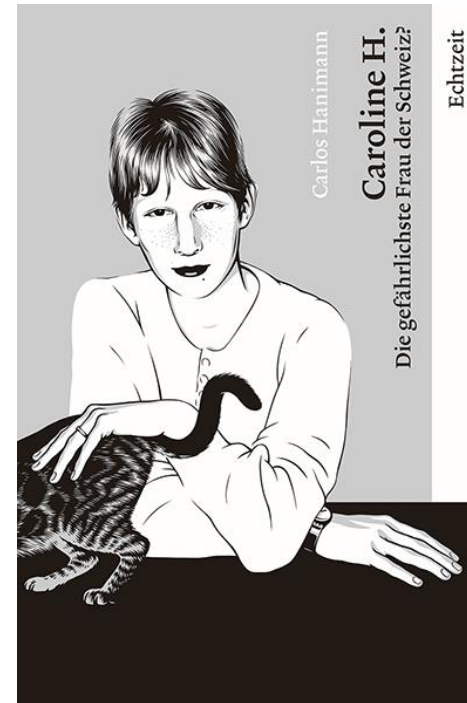
- X. (*1973) hatte 1991 sowie 1997 in Zürich ohne Anlass und ersichtliches Motiv, je eine ihr unbekannte Frau durch Messerstiche getötet.
- 1996 und 1998 Tötungsversuche ohne Anlass und ersichtliches Motiv
- 50 Brandstiftungen, 20 Einbrüche



[BGE 134 IV 315](#)

Verwahrung

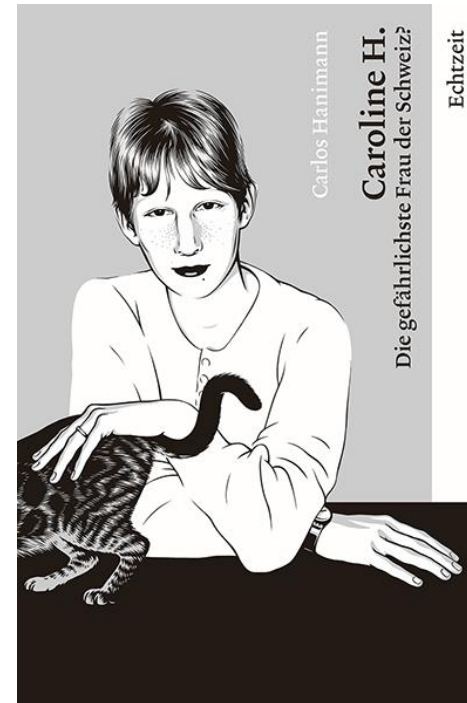
- Gutachter: instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus sowie Zwangsstörung.
- Auf einer achtstufigen Skala als «schwer krank» (zweitletzte Stufe).



[BGE 134 IV 315](#)

Verwahrung

- Die Analyse der Anlasstaten falle wegen der Schwere ... der Delikte und ... der vollständig fehlenden Täter-Opfer-Beziehung hochgradig ungünstig aus.
- Das Tatmotiv der Spannungsabfuhr sei in ihrer Struktur verankert und nicht situationsbedingt.



[BGE 134 IV 315](#)

Art. 64a – Aufhebung/Entlassung

¹ Der Täter wird aus der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Verwahrung

Zusammenfassung

Verwahrung psychisch Gesunder

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht...

Spezielle Voraussetzungen

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~– Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Verwahrung psychisch Gestörter

¹ Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

Spezielle Voraussetzungen

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Gefahr/Untherapierbarkeit, 56 III)
- Unabhängige Sachverständige (56 IV)
- ~~Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)~~
- Sicherung Allgemeinheit (56 I b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 19.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Mo 26.02.2024	Gehilfenschaft
3	Mo 04.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Mo 11.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Mo 18.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Mo 25.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Mo 08.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Mo 22.04.2024	Einführung BT I
9	Mo 29.04.2024	Einführung
10	Mo 06.05.2024	Strafarten
11	Mo 13.05.2024	Bedingte Strafen
12	Mo 20.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Mo 27.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
14	Mo 03.06.2024	Massnahmen (Teil 2)

Strafrecht AT I

Zusammenfassung

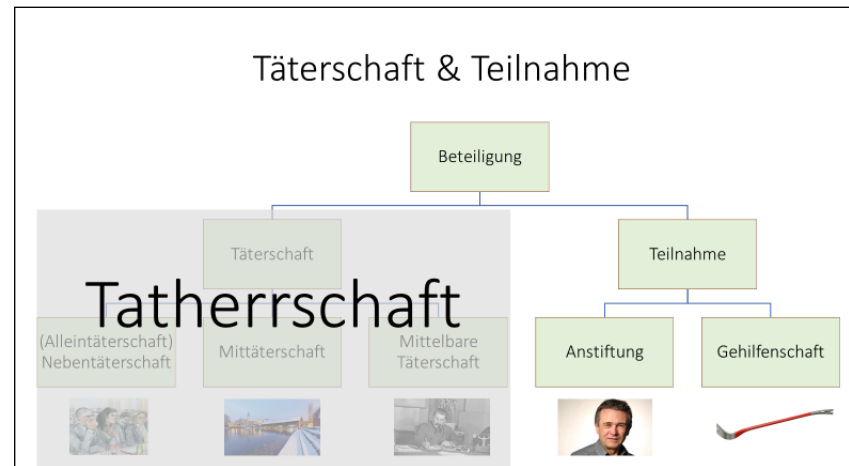
Lernziele AT I

- Tatherrschaft und Akzessorietät
- Unterlassung und Solidarität
- Inkaufnahme und Vertrauen



Lernziele AT I

- Tatherrschaft und Akzessorietät
- Unterlassung und Solidarität
- Inkaufnahme und Vertrauen



Lernziele AT I

- Tatherrschaft und Akzessorietät
- Unterlassung und Solidarität
- Inkaufnahme und Vertrauen



Lernziele AT I

- Tatherrschaft und Akzessorietät
- Unterlassung und Solidarität
- Inkaufnahme und Vertrauen

Vorsatz – Fahrlässigkeit

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Strafrecht AT II

Zusammenfassung

Lernziele AT II

- Absolute und relative Strafzwecke
- Geld-/Freiheitsstrafe/Busse
- Dualistische Anordnung – vikariierender Vollzug



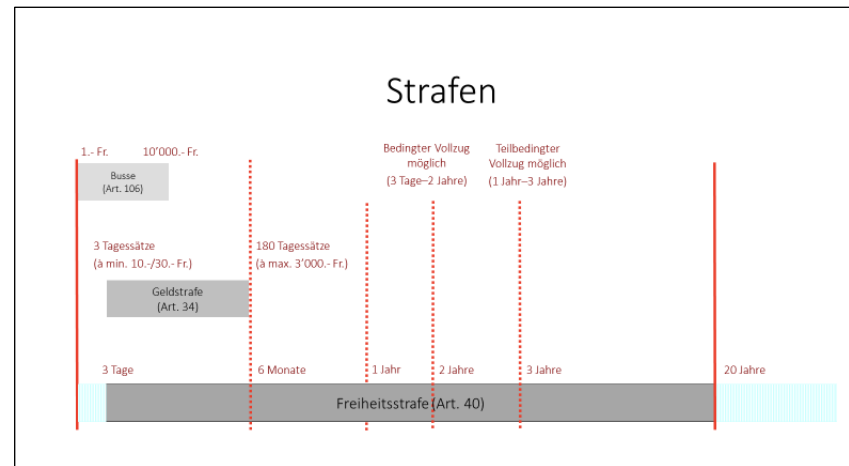
Lernziele AT II

- Absolute und relative Strafzwecke
- Geld-/Freiheitsstrafe/Busse
- Dualistische Anordnung – vikariierender Vollzug



Lernziele AT II

- Absolute und relative Strafzwecke
- Geld-/Freiheitsstrafe/Busse
- Dualistische Anordnung – vikariierender Vollzug



Lernziele AT II

- Absolute und relative Strafzwecke
- Geld-/Freiheitsstrafe/Busse
- Dualistische Anordnung – vikariierender Vollzug

Art. 57 – Verhältnis Massnahmen/Strafen

¹ Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

² Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 geht einer zugleich ausgesprochenen... Freiheitsstrafe voraus.

³ Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen.

Dualistisch

vikariierend

Anrechnung



Strafrecht I

Meta-Kompetenzen

Lernziele (Kompetenz)

- Rhetorik stärken
- Strukturierte Falllösung
- Selbständiges Denken/Lernen



Strafrecht I

Prüfung



Universität
Zürich^{UZH}

Prüfung Strafrecht I

25. Juni 2024 – 13.00h-15.00h



Quelle:

[https://www.ius.uzh.ch/de/studies/general/exams/bachelor/FS24.html#Schriftliche_Pr%C3%BCfungen_\(17.06.2024_-_28.06.2024\)](https://www.ius.uzh.ch/de/studies/general/exams/bachelor/FS24.html#Schriftliche_Pr%C3%BCfungen_(17.06.2024_-_28.06.2024)) – Stand: 27. Mai 2024



Prüfungsstoff

AT I

Art. 1 – Keine Sanktion ohne Gesetz
Art. 2 – Zeitlicher Geltungsbereich
Art. 3 – Räumlicher Geltungsbereich
Art. 8 – Begehungsort
Art. 9 – Persönlicher Geltungsbereich
Art. 10 – Begriff Verbrechen und Vergehen
Art. 11 – Begehen durch Unterlassen
Art. 12 – Begriff Vorsatz und Fahrlässigkeit
Art. 13 – Sachverhaltsirrtum
Art. 14 – Gesetzlich erlaubte Handlung
Art. 15 – Rechtfertigende Notwehr
Art. 16 – Entschuldbare Notwehr
Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Art. 18 – Entschuldbarer Notstand
Art. 19 Abs. 1 und 4 – Schuldunfähigkeit
Art. 20 – Zweifelhafte Schuldfähigkeit
Art. 21 – Irrtum über die Rechtswidrigkeit
Art. 22 – Strafbarkeit des Versuchs
Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue
Art. 24 – Anstiftung
Art. 25 – Gehilfenschaft
Art. 26 – Teilnahme am Sonderdelikt
Art. 27 – Persönliche Verhältnisse
Art. 102 – Verantwortlichkeit des Unternehmens
Art. 103 – Begriff Übertretung
Art. 104 – Anwendung der Bestimmungen des Ersten Teils
Art. 105 – Keine oder bedingte Anwendbarkeit
Art. 106 – Busse
Art. 260^{bis} – Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 263 – Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

AT II

Grundzüge Straf- und Strafzwecktheorien
Art. 34 – Geldstrafe
Art. 35 – Vollzug Geldstrafe
Art. 36 – Ersatzfreiheitsstrafe
Art. 40 – Freiheitsstrafe/Dauer
Art. 41 – Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe
Art. 42 – Bedingte Strafen
Art. 43 – Teilbedingte Freiheitsstrafe
Art. 44 – Probezeit
Art. 45 – Bewährung
Art. 46 – Nichtbewährung
Art. 47 – Strafzumessung/Grundsatz
Art. 48a – Strafmilderung/Wirkung
Art. 49 – Konkurrenz
Art. 56 – Therapeutische Massnahmen und Verwahrung/Grundsätze
Art. 56a – Zusammentreffen von Massnahmen
Art. 57 – Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen
Art. 58 – Vollzug
Art. 59 – Stationäre Behandlung von psychischen Störungen
Art. 60 – Stationäre Suchtbehandlung
Art. 61 – Stationäre Massnahmen für junge Erwachsene
Art. 63 – Ambulante Behandlung
Art. 64 – Verwahrung

Einführung BT

Art. 111 – Vorsätzliche Tötung
Art. 117 – Fahrlässige Tötung
Art. 123 Abs. 1 – Einfache Körperverletzung
Art. 125 Abs. 1 – Fahrlässige Körperverletzung
Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe
Art. 186 – Hausfriedensbruch

Prüfung Strafrecht I

- Strafrecht AT I: 75%
- Strafrecht AT II: 25%



Prüfung Strafrecht I

- Lesen Sie die Fragestellung genau!
- Abgrenzung Tötung/einfache KV
- Ca. 20 % der Punkte für Inhalt,
Form und Sprache.





Prüfung Strafrecht I

- **Inhalt:** Widerspruchsfreiheit, Logik, Kohärenz, unnötige Ausführung
- **Form:** Aufbau, Überschriften, Obersätze, Zwischenergebnisse, Fazit
- **Sprache:** Orthografie und Grammatik, juristische Fachsprache



Viel Erfolg bei den Prüfungen
Viel Freude im Studium



Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen